

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Großen Kreisstadt Dachau

vom 05.08.2016

Bekanntmachung: 09.08.2016 (Dachauer Nachrichten)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. Seite 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 08. März 2016 (GVBl. Seite 36), erlässt die Große Kreisstadt Dachau folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften, Steuerpflicht

§ 1 Steuertatbestand

(1) Das Halten eines oder mehrerer Hunde im Gebiet der Großen Kreisstadt Dachau unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

(2) Für Zwecke der Besteuerung werden Hunde unterschieden in Kampfhunde und sonstige Hunde.

Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (Kampfhundeverordnung) in der jeweils geltenden Fassung genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Unabhängig davon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren ergeben.

§ 2 Steuerpflicht, Steuerschuldverhältnis; Haftung

(1) Steuerpflichtig im Sinn der Satzung sind

1. natürliche Personen,
2. juristische Personen,
3. nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und
4. sonstige Vermögensmassen,

die ihren Sitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich der Großen Kreisstadt Dachau haben und dort einen oder mehrere Hunde halten.

(2) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Hundehalter ist bzw. als Hundehalter gilt,

1. wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt oder einer haushaltsähnlichen Gemeinschaft aufgenommenen Hunde gelten in der Regel von den Haushaltsangehörigen als gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Großen Kreisstadt Dachau, Abteilung Finanzen und Steuern, gemeldet oder beim Tierschutzverein Dachau e. V. abgegeben wird;
2. wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält.

(4) Neben dem Steuerschuldner haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht und beginnt

- a) bei aufgenommenen Hunden mit Beginn des Folgemonats, in dem der Hund aufgenommen worden ist;
- b) bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, mit Beginn des Folgemonats, in dem der Hund vier Monate alt geworden ist;
- c) bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde mit Beginn des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres von demselben Hundehalter bereits nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet;
- d) im Übrigen mit Beginn des Folgemonats, in dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

(2) Die Steuerpflicht endet

- a) bei Wegzug eines Hundehalters aus der Großen Kreisstadt Dachau mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt;
- b) im Übrigen mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verendet.

II. Höhe der Steuer, Fälligkeit

§ 4 Steuermaßstab; Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

1. je Hund 60,00 €
2. für Kampfhunde mit Negativzeugnis (vgl. Abs. 3) 240,00 €
3. für Kampfhunde 996,00 €

(2) In den Fällen der §§ 3 und 6 wird die Steuer nach Kalendermonaten anteilig festgesetzt.

(3) An Stelle des Steuersatzes nach Abs. 1 Nr. 3 gilt bei einem Kampfhund mit Ablauf des Kalendermonats, in welchem gegenüber der Großen Kreisstadt Dachau nachgewiesen wird, dass der betreffende Kampfhund keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist (Negativzeugnis), der Steuersatz nach Abs. 1 Nr. 2.

§ 5 Fälligkeit

Die Hundesteuer wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, jeweils zum 01. April eines Kalenderjahres fällig. Im Übrigen wird die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

III. Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

§ 6 Steuerfreiheit

(1) Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher oder gemeinnütziger Aufgaben;
2. Hunden, welche zur Bewachung von Herden notwendig sind;
3. Hunden, welche für die gewerbliche oder hauptberufliche Tätigkeit des Halters notwendig sind. Von dieser Regelung ausgenommen ist das Halten von Hunden zur Ausübung der Jagd; § 7 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt;
4. Hunden in Tierhandlungen;
5. Hunden, welche die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen;
6. Hunden, welche für blinde, gehörlose, schwerhörige oder hilflose Menschen (Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen "Bl", "Gl" oder "H") unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn der Hund auf Grund seiner besonderen Ausbildung geeignet ist, die Folgen der Schwerbehinderung zu mildern;
7. Hunden, welche aus Gründen des Tierschutzes in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.

(2) Eine Steuerbefreiung nach Abs. 1 wird nur auf Antrag und – soweit die Voraussetzungen hierfür nachgewiesen sind – frühestens ab Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats gewährt.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, ist die Hundesteuer ab dem auf den Wegfall des Befreiungstatbestandes folgenden Kalendermonatsersten anteilig nach Kalendermonaten neu festzusetzen.

§ 6 a Steuerbefreiung wegen Aufnahme eines Hundes aus dem Tierheim

(1) Für Hunde, die ein Halter aus dem Tierheim des Tierschutzvereins Dachau e. V. übernommen hat, wird eine Steuerbefreiung für die Dauer von 2 Jahren gewährt. Die Steuerbefreiung nach Satz 1 wird nur auf Antrag und – soweit die Voraussetzungen hierfür nachgewiesen sind – frühestens ab Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats gewährt; der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Antragsvoraussetzungen zu stellen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Kampfhunde im Sinne des § 1 Abs. 2.

§ 6 b Steuerbefreiung wegen absolviertem Hundeführerschein

(1) Weist ein Hundehalter nach, dass er mit dem Hund freiwillig und erfolgreich eine Prüfung nach den Vorgaben des Abs. 3 (Hundeführerschein) absolviert hat, so ist die Haltung des Hundes für die Dauer von 2 Jahren steuerfrei. Eine Steuerbefreiung nach dieser Bestimmung kann für jeden Hund eines Haushalts oder einer haushaltsähnlichen Gemeinschaft nur einmal erfolgen.

(2) Abs. 1 gilt nicht

– für Kampfhunde im Sinne des § 1 Abs. 2 oder

– wenn gegen den Hundehalter für diesen Hund sicherheitsrechtliche Anordnungen bestehen oder

- der Hundeführerschein aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung abgelegt wurde oder
- der Hundeführerschein bereits in einer anderen Gemeinde steuerbegünstigt berücksichtigt wurde.

(3) Institutionen, Vereine oder andere Anbieter, die den Hundeführerschein ausstellen, haben zu bestätigen, dass die Prüfungen den folgenden Standards entsprechen:

1. Der Hundeführerschein darf nur nach erfolgreicher Ablegung einer theoretischen und praktischen Prüfung ausgestellt werden.
2. In der theoretischen Prüfung sind Kenntnisse über
 - die Entwicklung, das Sozialverhalten (inklusive Sozialisation und Rangordnung) und rassespezifische Eigenschaften von Hunden,
 - das Erkennen und das Beurteilen von Gefahrensituationen mit Hunden sowie die richtige Reaktion darauf,
 - die Körpersprache von Hunden und die Bedeutung der verschiedenen Ausdrucksformen,
 - das Erziehen und Ausbilden von Hunden und
 - Rechtsvorschriften für den Umgang mit Hunden, insbesondere in der Öffentlichkeit, nachzuweisen.
3. In der praktischen Prüfung ist ein sicheres Auftreten von Hund und Hundehalter in der Öffentlichkeit unter Anwendung der erworbenen theoretischen Kenntnisse (Abs. 3 Ziffer 2) nachzuweisen.
4. Die Bescheinigung über die Prüfung (Hundeführerschein) muss mindestens enthalten:
 - Name, Rasse und Geburtsjahr des Hundes sowie Mikrochipnummer (soweit vorhanden),
 - Vor- und Nachname sowie Geburtsdatum des Prüfungsteilnehmers,
 - die Bestätigung, dass eine theoretische und eine praktische Prüfung nach den Vorgaben gemäß Abs. 3 Ziffern 2 und 3 abgelegt wurde,
 - Datum der Prüfung,
 - Unterschrift des Prüfers.

(4) Die Große Kreisstadt Dachau ist berechtigt, die Vorlage der Prüfungsunterlagen zu verlangen.

(5) Eine Steuerbefreiung gemäß Abs. 1 wird nur auf Antrag und – soweit die Voraussetzungen hierfür nachgewiesen sind – frühestens ab Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats gewährt; der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Antragsvoraussetzungen zu stellen.

§ 7 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden;
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn Sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 01. März 1983 (GVBl. S. 51) mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

(3) Die Steuerermäßigungen nach Abs. 1 gelten nicht für Kampfhunde im Sinne des § 1 Abs. 2 und können nur für den ersten Hund beansprucht werden; sie können auch nicht kombiniert (kumulativ) in Anspruch genommen werden.

(4) § 6 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

IV. Sicherung und Überwachung der Steuer

§ 8 Anmeldung, Abmeldung

(1) Ein Hundehalter ist verpflichtet,

1. jeden Hund innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme oder
2. in Fällen des § 3 Abs. 1 Buchstabe b) innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist oder
3. in den Fällen des § 3 Abs. 1 Buchstabe c) innerhalb von zwei Wochen nach Zuzug oder
4. den Wegfall von Steuerbefreiungs- und Steuerermäßigungs Voraussetzungen innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall

bei der Großen Kreisstadt Dachau unter Angabe von Name und Anschrift des Halters, gegebenenfalls des Vorbesitzers, Zeitpunkt der Inbesitznahme sowie Rasse, Alter und Geschlecht des Hundes anzu-melden.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem ihm der Hund abhandengekommen oder verendet ist oder der Halter aus der Großen Kreisstadt Dachau weggezogen ist, bei der Großen Kreisstadt Dachau, Abteilung Finanzen und Steuern, unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung abzumelden.

§ 9 Hundesteuerkennzeichen

(1) Die Große Kreisstadt Dachau übersendet mit dem Steuerbescheid, dem Bescheid über die Steuer-befreiung oder dem Bescheid über die Nichtfestsetzung einer Hundesteuer für jeden Hund ein Hunde-steuerkennzeichen (Steuermarke). Das Hundesteuerkennzeichen ist Eigentum der Großen Kreisstadt Dachau und ist bei der Abmeldung zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung des gültigen Hun-desteuerkennzeichens wird dem Hundehalter auf Antrag ein neues Hundesteuerkennzeichen gegen eine Gebühr i. H. v. 5,00 € ausgehändigt.

(2) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit dem befestigten Hundesteuerkennzeichen umherlaufen lassen.

(3) Jagdhunde sind während der Ausübung der Jagd in den Jagdrevieren der Großen Kreisstadt Dach-au von der Anlegepflicht nach Abs. 2 befreit.

(4) Der Hundehalter ist verpflichtet, Beauftragten der Großen Kreisstadt Dachau das Hundesteuer-kennzeichen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 10 Steuerüberwachung

(1) Zur Überprüfung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebesandes kann die Große Kreisstadt Dachau

- Kontrollen durchführen (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 a KAG i.V.m. § 93 AO) und

- Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 a KAG i.V.m. § 93 AO).

(2) Wird im Rahmen der Besteuerung festgestellt, dass der Halter eines oder mehrerer Hunde seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt oder dieser einen oder mehrere Hunde an einen, in einer anderen Gemeinde ansässigen Erwerber übereignet, so ist die Große Kreisstadt Dachau berechtigt, Kontrollmitteilungen zu versenden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Hundehalter vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 8 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;
2. § 8 Abs. 1 Nr. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
3. § 9 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne befestigtes Hundesteuerkennzeichen umherlaufen lässt;
4. § 9 Abs. 4 das Hundesteuerkennzeichen auf Verlangen eines Beauftragten der Großen Kreisstadt Dachau nicht vorzeigt.

(2) Im Falle der Abgabenhinterziehung, der leichtfertigen Abgabeverkürzung und der Abgabegefährdung kommen die Art. 14 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I) in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Großen Kreisstadt Dachau vom 18. November 1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. April 2011, außer Kraft.